

## Frachtführer muss sekundäre Darlegungen auch beweisen

**Die Beklagte ist im Falle ihrer sekundären Darlegungsobliegenheit nicht nur gehalten, zum Ablauf ihres Betriebes sowie zu den ergriffenen Sicherungsmaßnahmen detailliert vorzutragen, sondern muss ihren Sachvortrag im Fall des Bestreitens der Klägerin auch beweisen.**

*Urteil des BGH vom 08.11. 2007 - I ZR 99/05*

Im vorliegenden Fall wurde vom BGH eine Entscheidung des OLG Frankfurt aufgehoben und zurückverwiesen. Auf ungeklärte Weise war ein Industriecomputer bei der Umfuhr zum Frankfurter Flughafen verschwunden. Zwischen Transportversicherer und Frachtführer ist streitig, ob der Verlust erst auf der letzten Teilstrecke vom Umschlaglager Kelsterbach zum Flughafen oder bereits zuvor eingetreten ist. Der Beweis über die mit Nichtwissen bestrittenen Darlegungen des Frachtführers, wonach er das Gut ab Lager Kelsterbach dem Fahrer zur Umfuhr zum Flughafen übergeben habe, wurde nicht erhoben. Der BGH stellte fest, dass der Frachtführer - im Rahmen seiner sekundären Darlegungsobliegenheit - seinen Vortrag zu Schnittstellenkontrollen und weiteren ergriffenen Sicherungsmaßnahmen bei einem wirksamen Bestreiten auch beweisen müsse.

Das OLG Frankfurt hat zwischenzeitlich die Beweisaufnahme nachgeholt und ausgeurteilt, eine unbeschränkte Haftung sei ausgeschlossen, weil nicht mehr von einem unaufgeklärten Güterverlust auszugehen sei, nachdem feststünde, dass das Gut (unter weiterhin ungeklärten Umständen) auf der letzten Teilstrecke verloren gegangen sei. In der nochmals eingelegten Revision ist zu klären, ob die Vermutung eines groben Verschuldens nicht bereits daraus folgt, dass das Gut unter ungeklärten Umständen auf der letzten Teilstrecke abhanden gekommen ist, auch wenn durch den Nachweis zweier Schnittstellen belegt ist, dass der Verlust auf diesem Streckenabschnitt eingetreten ist. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 hat sich das OLG Nürnberg genau gegenteilig entschieden und ausgeurteilt, dass ein grobes Verschulden anzunehmen sei, wenn auf einem so überschaubaren Transport wie einer Umfuhr zwischen Lager und Flughafen ein Gut unter ungeklärten Umständen abhanden komme.